



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. III. Des Postmeisters zu Franckfurth Bericht vom Post-Wesen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. Dec. pitulationibus, in Civitates Imperiales introducti aut removeantur aut ad 1647. Dec. Conventiones cum Magistratu loci ineundos adstringantur, & sint aequae ac prius introducti natione Germani, exempti ab oneribus personalibus subiecti vero realibus, salvis etiam conventionibus & conditionibus tempore introductionis postarum cum Magistratu ejus loci initis.

N. II.
Formulz des
Articuls
vom Post-
Wesen in dem
Friedens-In-
strument.

Vel:

Postarum Magistri in Civitates ante hos motus bellicos introducti subiecti sint oneribus realibus & natione Germani, nec non adstricti Conventionibus & Conditionibus tempore introductionis cum Magistratu ejus loci initis, in reliquis vero Civitatibus res in eum statum, quo fuit Cal. Jan. 1624. redigatur.

Vel:

Ratione Postarum Magistrorum reducatur res in omnibus & per omnia in eum statum, in quo, ante hos motus fuit.

N. III.

Bericht vom Post-Wesen, vom Postmeister Birchden zu Franckfurth verfasst.

N. III.
Des Post-
Meisters zu
Franckfurth
Bericht vom
Post-Wesen.

Daß der Römisch-Kaiserlichen Majestät ic. allen Chur-Fürsten und Ständen, wie auch Kauff- und Handels-Städten des Heiligen Römischen Reichs, an gewissen und richtigen Lauf des allgemeinen Post-Wesens, nicht allein zu Erhaltung der unentberlichen hochnothwendigen Commerciën, sondern auch zu andern Angelegenheiten zu Fried- und Krieges-Zeiten gelegen, ist allen aufrichtigen Patrioten und Liebhabern des Gemeinen Wesens vorhin bekandt, und demnach die Post eines Römischen Kaisers Hoheit und Regal, zu Advertenz und Correspondenz zwischen grossen Potentaten in- und außershalb des Reichs, benebens ein solches Werk, daß man bey der Kaiserlichen Regierung dem hochlöblich-Kaiserlichen Cammer-Gericht auch andern Chur- und Fürstlichen Cansleyen, zu schleunger Verrichtunge nothwendiger Geschäfte, Fortbringung der Brieffe, Diener und Gesandten, unvermeidlich bedarff, ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen, so wohl der Reichs-Commerciën in viel Wege nützlich und bequem: gestalt denn in An. 1570. Chur-Fürsten und Stände des Reichs Kayser Maximilian den Andern hochlöblichster Gedächtniß ersüchet und gebeten, das Post-Wesen bey dem Römischen Reich zu erhalten, und es in frembde Hände nicht kommen zu lassen; derowegen alle Patrioten dahin incliniret seyn sollen, dieses allgemein nütz und hochnothwendiges Post-Wesen zu befördern, und dahin zu sehen, wie dasselbe propagiret und fortgesetzt werden könne.

Und damit dieses Post-Regal im Heiligen Römischen Reich desto besser beobachtet würde, haben die Römischen Kayser als Lehen-Herren, dem Churfürsten zu Maynz, als des Heiligen Römischen Reichs Erbs-Canslern, die Protection und Direction darüber aufgetragen; Gestalt denn in An. 1608. den 11. Decembr. an die Römische Kaiserliche Majestät damahlige Churfürstliche Gnaden unter andern mit diesen Worten geschrieben: „Und zu vester Haltung dieses Post-Wesens haben Ew. Kaiserliche Majestät so wohl an obgemeldte meine Vorfahren, als andere Chur- und Fürsten zum andern mahl durch Deroselben allergnädigstes Schreiben und Patenten gedachten Henot bey solchen keinen anbefohlenen Post-Amte und Befehl zu handhaben, ihme alle mögliche Hülffe und Beystandt zu leisten, gleichfalls commendiret, und publiciren lassen ic. Welches nach und nach von den regirenden Churfürsten zu Maynz offters zu vielen Fällen das Post-Wesen betreffend wiederholet, auch von dem Römischen

1647.
Dec.

Römischen Kaysern mehrmahlen, nicht allein in Kayserlichen Rescripten, sondern auch Privilegien, Mandaten und andern Diplomaten erwiedert, und alles ratihabiret worden, gestaltfam Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz von den General-Postmeistern selbst für Dero Directoren und Protectoren erkennet, geehret und respectiret worden, auch Deroselben das Juramentum Fidelitatis abschweren müssen. Zu diesem üblichen Post-Wesen bin ich im Jahr 1599. als es damahls sehr geschwächet gewesen, nach Rheinhausen kommen, demselben Amt bis ins Jahr 1610. dermassen vorstehen und erbauen helfen, daß die eingerissene Zerrüttung, Irrung und Hindernungen aus dem Wege geräumt und die Posten wieder in ziemlich guten Lauff gebracht.

1647.

Dec.

Dieser Post-Lauff ist selbigen mahls im Römischen Reich nur allein gewesen, daß wöchentlich eine ordinari-Post von dem Kayserlichen Hofe, wie auch von Rom, Benedig, Mayland, Mantua, ic. nach Augspurg, von dannen durchs Württemberg Land auf Rheinhausen, Creuznach und also nach Brüssel in Brabant, und gleicher massen von gedachten Orten wieder zurück über diese Post-Straße nach dem Kayserlichen Hofe und Italien gegangen. Und daß diese Post lang in esse gewesen, erhellet dahero, daß in dem Post-Hause zu Rheinhausen das gewöhnliche Posthorn unter der Jahr Zahl 1552. in Holz eingeschmilet sich befunden: hernacher und seit Anno 1580. ohngefahr ist eine ordinari-Post von Eöln über den Hundsrück nemlich durch Remagen, Waldesch, Köpelsbach, Wellstein, bey Creuznach eingeführet, allda zu der Brüssler Post gestossen, dieselbe Felleisen zusammen fort geführet und gleich wieder zurück spediret und solcher bis anhero continuiret worden.

Hey dieser ordinari Reichs-Posten sind alle Chur-Fürsten und Stände, und durch welcher Städte, Flecken und Dörffer die Posten passiret und darinnen würckliche Post-Stellen eingelegt, des Post- oder Briefe-Tax enthebet geblieben, indem die Chur-Fürsten und Stände in ihren Landen die Post-Häuser und Post-Bediante von allen Frohen, Beschwerden und andern Diensten befreyet, den Post-Häusern viel Freyheit concediret, und denn wegen richtiger Bestellung ihrer Briefe und andern Sachen, eine würckliche Zubuß und adjuta di costa zu geeigner haben; entgegen sind alle zur Post gegebene Pacquet und Briefe ohne fernern Entgeld bey den Post-Aemtern mit treuen Fleiß expediret und fortgesandt worden. Diese Ordnung hat man damahls bey dem Post-Wesen benebenst auch gehalten, daß die Chur- und Fürstliche Häuser, Pfalz, Bayern, Neuburg, Württemberg, Burgau, Baden, ic. ihre Cansley-Pacquet und neben gehende Schreiben ohne einigen fernern gehenden Tax an den Orten, als nach Bonn, Eöln, Düsseldorf, oder wohin solche verschrieben gewesen, mit den ordinari-Posten abgefertiget; Ebenemassen ist es mit denen an jeßgemelte Cansleyen haltenden und zurück kommenden Chur- und Fürstlichen Pacqueten und Schreiben beschehen.

Das Post-Amt zu Rheinhausen hat in selbiger Zeit den grösssten Last mit den ordinari-Posten getragen, denn es ist allda die Concurrrenz gewesen, und hat darüber gleich nach abgefertigten Ober- und Niederländischen Posten, die nach Speyer gehörige Briefe noch selbigen Tages einsenden und distribuiren lassen müssen, dabey dieses je und all Wege observiret worden, daß der Herren Präsidenten, zuvorderst aber des Herrn Cammer-Richters, wie nicht weniger des Herrn Thum-Dechanten Briefe Tax-frey bestellet, und haben die Herren Beysigere ihrer Obern Briefe auch frey erhalten, was aber ihre eigene Privat-Schreiben anbetreffen, derentwegen haben sie sich mit dem Postmeister pro discretionem verglichen. Den Herren Advocaten, Procuratoribus, Agenten und Practicanten ist es frey gestellt gewesen, ihre zur Post gegebene Briefe zu bezahlen, oder fort zu senden, und hat alsdenn das Post-Amt Rheinhausen mit den andern Aemtern dahin solche Briefe versendet, Rechnung gehalten, dergestalt sind die Pacquet und Briefe bey den Posten verblieben und den Boten aus den Händen gebracht; Aber dieses ist dabey beobachtet und stri-

1647. Et observiret worden, daß die Speyerische hin und wieder gehende Briefe, weilen es mehrern theils Gerichtliche Protocolla seyn, nach der Uns mit halben Porto, die Acta aber nach den Pfund und solches um 2. Reichsthaler taxiret und bezahlet, jedoch alle an- und von Maynz Churfürstlicher Gnaden Cansley gehende und kommende Pacquet und Schreiben, gang Tax: frey bestellet und wider fort gesandt worden.

1647.
Dec.

Als hernach von An. 1603 und 4. bis im Jahr 1610. die Posten von Rheinhausen nach Franckfurth durch vielfältiges Bemühen etlicher massen eingeführet (denn vorher sind nur wöchentlich zwey Boten von Rheinhausen nach Franckfurth gelauffen) und im Jahr 1615. über die Bergstrassen eine rechte ordinari-Post eingeleget und selbige Post: Straffe in esse gebracht, haben die Chur- und Fürstlichen Häuser, Pfalz, Hessen ic. die Einlegung der Post: Stellen in Dero Städte, Flecken und Dörfern beliebt, denen Posthaltern vorangedeute Befreyungen und anders geniessten lassen, und sind hingegen Dero Cansley: Pacquet und Schreiben, so auf den Post: Aemtern Franckfurth und Rheinhausen vice versa einkommen, jedoch gegen einer gewissen würcklichen Discretion und Zubuß, Tax: frey bestellet. Nachgehends vom Jahr 1615. bis 1618. sind die Posten von Franckfurth aus nacher Leipzig, Hamburg, Nürnberg, Prag, Wien, wie auch nacher Colln introduciret und in den Lauff gebracht, dabey allen interessirten Chur: Fürsten und Ständen, Dero Land und Botenmäßigkeit erwehnte neue Post: Stellen betroffen, und in specie mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würzburg, auch verglichen und abgeredet, daß derselben eigene Cansley: Briefe gegen einer Wiedergeltung hin und wieder mit Verschonung des Brief: Tax, wie nicht weniger die erfolgende Beantwortungen, treu, aufrichtig und fleißig bestellet, expediret und abgegeben werden sollen.

Im vorgemeldten 1615. Jahr ist von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz als Directorn und Protectorn des Post: Regals, dem Postmeister zu Franckfurth für seinen Fleiß und Mühe ein benahmtes des Jahrs aus Gnaden verordnet, hingegen hat der Postmeister vermittels seiblichen Eides erhärten müssen, daß er nicht allein Ihre Churfürstlichen Gnaden und Dero Cansley Pacquet und Schreiben, auch was von andern Chur: Fürsten und Ständen, für Briefe zur Post kommen oder abgingen, treu, fleißig, aufrichtig und redlich ohne einige Passion bestellen, und solle sich benebenst bey Communication der Novellen, unpartheyisch erzeigen und verhalten.

Es ist in denen des Heiligen Römischen Reichs Kauff- und Handels: Städten, weilen denselbigen an richtigen Lauf der unentbehrlichen Commerciën, Travicq- und Handlungen überaus viel gelegen, dieselbe auch ihre beste Intraden davon haben, verglichen und abgeredet worden, daß sie bey ihren alt hergebrachten Gewohnheiten, so viel das Post: Wesen betrifft, sollen gelassen und darüber nicht beschweret werden; Und obschon in einiger Reichs- oder Handel: Stadt die Posten introduciret würden, solte doch den Kauff- und Handels: Leuten frey stehen, ihre Briefe nach ihrem Belieben bey der Post, oder deren ordinari- Boten zu bestellen; jedoch ist hierbey expresse bedinget worden, daß alle ausländische Briefe als nacher Hispania, Italia, Franckreich, Engelland, Draband, Dännemarc, Schweden und dergleichen entlegene Dörter, auf die Post: Aemter gegeben werden sollen. Und demnach die nacher Holland gehende und vice versa kommende Briefe von Edln durch die ordinari-Edln- und Amsterdanner Boten nun von undenklichen Jahren hero bestellet worden sind, ist es dabey verblieben, und hat benebenst selbige, wie auch die Stadt Franckfurth ihre ordinari reitende Boten von einem Ort zum andern beständig unterhalten. Damit es auch alles bey den Post: Aemtern aufrichtig und redlich zugehe, haben weiland die Herren General- Ober- Postmeister in ihren Patenten und Bestallungs: Briefen diese Clausul mit eingerücker, darauf sie auch schweren müssen, also und dergestalt: Daßer, nachgesetzter Postmeister, zuforderst und vor allen Dingen den Dienst Ihrer Kayserlichen Majestät, denn Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz und aller andern Chur: Fürsten, Städte und Stände des Heiligen Römischen Reichs, E. E. wohl-

1647. wohlweisen Rathes jedes Orts, aller Herren Kauff- und Handels-Leute und sonst jedermännliches, wer sich solches Amtes wird bedienen wollen, jederzeit zu allen Gelegenheiten rechtschaffen für Augen haben, und in Empfangung und Übersendung der Pacquet, Briefe, Kleinodien, oder sonst Sachen von Importanz, die etwa zu versenden aufgegeben werden möchten, oder von andern Orten kommen, den gebührenden Fleiß erweise, den billigen Porto davon entziehe, über die Gebühr Niemanden beschwere, gleiche Gewicht und von allen gut Register halte u. Item, daß er von allen Orten dem Amt nützliche Correspondenz an sich ziehen und erhalten, und solches alles zu Dienst Ihrer Kayserlichen Majestät, aller Chur-Fürsten, Städte und Stände im Heiligen Römischen Reich, auch sonst jedermännlich thun soll und nicht unterlassen.

1647.
Dec.

Als diesem erhellet nun, wie und welcher gestalt ein Postmeister sich in seinem andertrauten Post-Amte reguliren und verhalten soll, und demnach weysland Leonhard Graf von Taxis im Jahr 1624. zu Edln, als selbiges Post-Amte wieder zum Generalat gebracht worden, eine Tax-Ordnung mit Consens und auf vorher gepflogene Vergleichung E. C. wohlweisen Rathes daseibsten, wie es mit den abgehenden und einkommenden Briefen auf den Post-Ämtern gehalten und Niemand darüber beschweret werden sollte, in offnen Druck publiciret, gestalt ab Besluge A. mit mehrern zu sehen, ist doch solche seit wenig Jahren hero nicht allein nicht beobachtet, sondern das Porto der Briefe theils doppelt ja dreyfach wider alle Raison eigenes Beliebens von nachgesetzten Postmeistern erzeigert worden, darüber und andern hohen Beschwerden wegen von den sämtlichen Herren Kauff- und Handels-Leuten vor einiger Zeit große Lamentaciones und Klagen einkommen, es ist dennoch nichts remediret noch der Ueberlast des Porto abgeschaffet worden: über diesen ist bey theils Post-Ämtern die nie erhörte Ungebühr erwachsen, wenn Schreiben aus Fürstlichen Cansleyen auch von andern Privatis als von Stuttgart (welcher Fürst doch vier Posten zu seinem Land liegend hat, und dieselben Post-Stellen frey läßt) und deren Orten einkommen, so franciret seyn, das Franco entweder ausgestrichen oder halb Franco darauf gesetzt wird; dergestalt müssen die Briefe doppelt bezahlet werden, und wollen sich die Postmeister damit excusiren, jene Derter gehören unter dero Ämter nicht, da doch das Post-Regal eine massa ist und seyn solle, aber es sind Finthen, dadurch Fürsten und Herren in Contribution, und die Herren Kauff-Leute um das Geld zu bringen. Vor diesem wenn halb Porto bey einigem Post- oder Boten-Meister-Amte auf ein Pacquet gezeichnet gewesen, hat dasselbe den Verstand gehabt, daß derjenige, an dem es überschrieben, nur halb Porto davon bezahlen düffen, ist also aus diesem halb Porto ein großer Mißbrauch erwachsen, und nur doppelt Post-Geld dadurch erzwungen worden, denn es nunmehr und erst bey 9. Jahren her continuiret, daß alle von Leipzig, Cassel, Bremen, Straßburg, Studgard und deren Orten gehörige und kommende Briefe 2. ja 3. fältig bezahlet und ausgeldset werden müssen.

Über dem hat man vor diesem bey den Post-Ämtern, vermdge weysland der gewesenen Herren Generalen eigener Disposition und Verordnungen, von allen ab- und einkommenden Posten, Briefen und Pacqueten gute Register halten müssen, also und dergestalt, daßern etwa Pacquet oder Briefe nicht zu recht kommen oder ausgeblieben, ein Jedweder, der es begehret, Antwort wegen seiner versandten Briefe, wie solche bestellet, oder wo dieselbe unterschlagen worden, haben können; Es ist aber dieser guter Gebrauch gang und gar hindan und ausser Acht gesetzt, und also hochnothwendig diese Observanz wieder zu redressiren.

Mit Introdurirung und Aufrichtung der neuen Posten, davon diebevor erwehnet, hat es diese Bewantniß, daß im Jahr 1615. der Postmeister zu Edln Johann Coßfeld, nachdem er am Kayserlichen Hofe gewesen, die Post-Stellen von Reg in der Ober-Pfalz, denn bis dahin seynd vorher die Kayserlichen Posten von Prage aus bereits in esse gewesen, bis nach Nürnberg unterleget, ein E. C. Hochweiser Rath des

Heili-

1647. Heiligen Reichs Stadt Nürnberg dabey versprochen und zugesaget, daß diese neue
Dec. ansehende Posten ihren habenden Privilegien und von Alter hergebrachten ordinari
Bothenwesen unpräjudiciallich unabbrüchig seyn soll, und seynd des Coesfeldts
damahlige Promessen in Nürnberg so groß gewesen, daß solche bey dem neu einge-
führten Post-Amte nicht allerdings ohne Offension observirt, vielweniger die ordi-
nari-Post in ihrem ungehinderten Lauff gebracht werden können, gestalt den unterm
dato Prag den 9. Aprilis 1616. weyland damahliger Tairischer Gewalthaber Dr.
Maximilian Baizon von Ponzone mit folgenden Worten darüber lamentiret, der
Coesfeldt ist bey den Nürnbergern etwas zu weit gangen, hätte es nicht bedürfft, daß
er so viel geredet hat ic.

1647.
Dec.

Hierüber nun und ungeachtet die Post-Stellen zum theil bis Franckfurth und
Edltn unterleget gewesen, hat dennoch die Post-Strasse nicht in einen rechten Lauff ge-
setzt werden können, und nachdem in ermeldtem 1615. Jahr Ihre Churfürstliche Gna-
den zu Maynz gnädigst an mich begehret, daß ich mich der Commission mit Einführ-
Anricht und Verlegung der Posten zu Thüringen, Weissen, dann nach Hamburg, von
dann nacher Edltn beladen lassen sollte; weil nun Ihre Churfürstliche Gnaden gnä-
digste Affektion und dabey auch ersehen, daß dieses Post-Wesen der Römisch-Kay-
serlichen Majestät, allen Chur-Fürsten, Kauff- und Handels-Städten und andern
Reichs-Ständen nütz- und ersprieslich seyn würde; Als habe im Nahmen Gottes
und auf empfangene Kayserliche Patenten und Churfürstlicher Gnaden zu Maynz
hochansehnliche Recommendation-Schreiben, ich mich dieser, wiewohl schweren und
gefährlichen Commission unterthänigst unternommen und anfänglich die Posten im
Jahr 1616. von Franckfurth über Juld, Erfurth, Raumburg nacher Leipzig eingele-
get, zu Erfurth einen Post-Berwalter mit eines E. E. Rath's Consens und Genehm-
haltung, wie auch folgendes zu Leipzig auf Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen
gnädigst Belieben und Ratification, einen Postmeister installiret, welche beyde Post-
meister und Berwalter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und dem ganzen löblichen
Hause Sachsen, wie weiters nicht beyden vorgezeigten Magistraten, tren und hold
zu seyn versprochen, dabey benebenst zum Post-Wesen geschworen, Ihrer Churfürst-
lichen Durchlaucht und dem löblichen Hause Sachsen benebst verbindlich zugesaget,
und stipulirend angelobet, weil Ihre Churfürstliche Durchlaucht die Post-Stellen in
Dero Land und Bothmäßigkeit einführen ließen, daß Dero Chur- und Fürstliche Cans-
ley Pacquet und Brieffe gleichgestalt des Brieff-Tags befreyet seyn, dieselben aber
aus Chur- und Fürstlicher Milde die Post-Aemter bedecken und des Post-Regals
Mit-Defensores in Dero Land und Bothmäßigkeit seyn wollten.

Nach vollbrachter dieser Bericht und Einlegung habe ich mich im Nahmen
Gottes auch nacher Hamburg erhoben, mit selbigem löblich und Hochweisen Magi-
strat, wegen Introducir und Installirung eines Postmeisters zu selbiger Stadt, Hand-
lung gepflogen; Es ist aber daselbsten etwas hart her- und abgangen, denn E. E. Rath
allda hat nach reiffer Deliberation mich zu den Interessirten und benachbarten
Fürsten und Ständen verwiesen, doch dieses Erbietens, wenn dieselbige das vorha-
bende neue Post Wesen nothdürfftig und practicabel befunden, wollten sie an ihrem
Ort es nicht hindern, jedoch diesergestalt, daß es ihren habenden Privilegien, alten
Herkommen unabbrüchig, den allgemeinen nothleidenden Commerciën aber besdr-
derlich seyn sollte. Als ich nun der Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Bran-
denburg, Braunschweig-Lüneburg, Anhalt und anderer Stände gnädigst und gnä-
digen Consens und Genehmhaltung auf mein unterthänigst Anlangen ausgewür-
cket und erhalten, denenselbigen die Exemption des Brieff-Tags von ihren Cans-
ley-Brieffen, denen andern Reichs-Chur- und Fürsten conform, mit Handgebung
angelobet, sind mir aus denen Cansleyen Befehl und respective Erlaub- und Re-
commendations-Patenten und Schreiben gnädigst und gnädig ertheilet: als nun
solche einem E. E. Rath zu Hamburg ich vorgezeiget, habe ich daselbsten den ersten
Postmeister installiret und mit Consens zu Pflichte genommen, darauf auch nach-
gehends

1647. gehends gleichwohl mit äußerster Leib- und Lebens-Gefahr und schweren Unkosten die
Dec. Posten von Hamburg bis in Edlin eingeführet und unterleget, also daß solches eins
von den Post-Ämtern im Reich wegen der Spanischen Briefe und andern worden
ist.

1647.
Dec.

Nach glücklicher Verrichtung und Vollführung dieser schweren und dem Ansehen nach fast unmdglich scheinenden Commission, hat sich das neue Post-Wesen zu Nürnberg noch nicht recht anlassen wollen, welches bis in Anno 1618. continuiret, darenthalben denn weyland der dortmahlige General Herr Lamoral von Paris Freyherr ꝛc. unterm dato den 7. Aprilis desselbigen Jahrs, unter andern mit folgenden Worten an mich geschrieben: „Ich sehe, daß das Amt Nürnberg gar nicht auf den Fuß will, und gleichsam alle Jahr mehr Unkosten auf selbiges und selbige Posten gewendet werden müssen, möchte ich wohl wissen, wie es damit beschaffen, sollet mich verhalten dessen und weiträufftig ingeheim, und wie man saget, sondern das Blat vor den Mund zu legen, mit nechsten berichten, den ich ein sonderbahres gutes Vertrauen in eure Persohn sehe, welchem guten Vertrauen auch ihr jederzeit correspondiren und selbiges zu größerm Ursachen geben werdet, im übrigen befehle ich euch dortiges Amt, also wie ihr wollet, daß mir eure Persohn befohlen sey.“ Hierauf denn habe auf Mayns Churfürstlicher Gnaden gnädigsten Befehl und mit Dero höchstbeweglichen Vorschriften ich mich wieder nacher Nürnberg erhoben, die unterlegte Post-Stellen in etwas geändert, und mit E. E. Rath, vermöge des mitgebrachten Maynsischen Churfürstlicher Gnaden Creditivs, das Post-Amt daselbst redressiret und die eingerissene Impedimenta aus dem Wege geräumt, und selbige Post-Straße in einem feinem Lauff und Auffnehm, das Post-Amt aber in gutem Valor und Flor gebracht, darauf folgend die Posten von Nürnberg nach Augspurg eingeführet, etliche Post-Stellen zwischen Praag geändert und anders eingeleget: Und obwohl in denen folgenden Jahren wegen des langgewährten und sonderlich im Jahr 1622. vorgewesenen Krieges-Gefahren, das alte und neue Post-Wesen wieder einen harten Stoß ausgestanden, habe ich es doch mit der Hülffe Gottes und meinen hin und wieder reiten zu freund- und feindlichen Generalen es so weit unterbauet, daß beyde alte und neue Reichs-Posten in esse erhalten worden; Jedoch hat man sich allein der Post über Nürnberg und Franckfurth mit allem Fleiß bedienen können.

Es ist mir aber wieder alles Verhoffen wegen vorgedachter meiner schwer und guten Verrichtungen ein überaus groß und gefährliches Unglück von meinen Feinden angeponnen und zugerichtet, jedoch durch Gottes Gnade und Beystand der Wahrheit, im Jahr 1623. dermassen debattiret und hintertrieben worden, daß Ihre Kayserliche Majestät und Mayns Churfürstliche Gnaden, darob ein allernädigst und gnädigst Gefallen getragen, meine Unschuld erkennet und die hohen Gnade gegen meine wenige Persohn reallumiret. Wegen erwehnter meiner Sonn-helleuchtenden Unschulden, ausgestandenen Gefahren, Kostspildung und andern Ungelegenheiten, hat weyland Herr Lamoral, Freyherr von Paris, General-Postmeister, unterm dato Lütich den letzten Martii 1623. zu einer Wieder-Vergeltung und Recompens das Post-Amt Franckfurth mit folgenden Worten mir conferiret und zugeeignet; „Sollet also wissen in Krafft dieses, daß ich in Gottes Nahmen darzu gnädig eingewilliget, und accordire und bin zu frieden, daß ihr der Rechnung überhoben seyn sollet und mir jährlichen die vorgeschlagene 600. Rthlr., oder wie man sie heist Patacones, jedern zu 48. Stübren Brabandische Wehrung, von Quartal zu Quartal pro rato reichen, netto und richtig bezahlen sollet, und diß übern allen Unkosten, wie sie bisshero gewest, oder ins künfftig einfallen möchten, wohl verstanden, daß die Bedienung meines Amts darneben von euch also beschehen, daß männiglich hoch und niedrigen Stands ohne einige Aergerniß und Klage mit gutem Begnügen und Contento verbleibe, wünsche euch also hiemit Glück und wäre mir lieber nichts, als daß ihr nur ein Wort de intercessionem (und ist mehr als niehe) von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns an mich erlangen könntet, ich wolte euch alsobalden die Confirmation fünffter Theil.

1647. „Prävivenz für euren Sohn auch ertheilen, hieraus könnet ihr spühren, was für ein
Dec. „Gemüth und wie einen guten Willen ich gegen euch trage ic.

1647.
Dec.

Wie nun in der Welt alles unbeständig, daß man billig saget, es komme kein Unglück allein und daß das Glück wankelbahr sey, ist hierob handgreiflich zu sehen, daß noch in selbigem 1623. Jahr sich neue Verwirrungen in dem alt und neuangestellten Post-Wesen angesponnen, darob auch glaublich zu schliessen, durch wessen Anstalt vorewehntes grosses Unglück nur zu Werke gerichtet gewesen, so ist doch dem lieben Gott heimgestellt, und dabey meinem damahls anbefohlenen Post Amt mit möglichstem Fleiß vorgestanden. Von dieser neuen Verwirrung schreibet weyland offredachter Herr Lamoral Freyherr von Paris ic. sub dato Lüttich den 12. Maji Anno 1623. mit folgenden Worten: „Nun werdet ihr erfahren haben, was zu Edln geschehen, daß dasselbe Amt in Hände der Sinder kommen, welche die Posten auf Hamburg, Antorff ic. schon darnieder geworffen und gegen E. E. Rath sich reversiret, die Collocation selbiger Brieffe, wie auf Nürnberg, freywillig und ohne Verhinderung den Bothen zu lassen, welches auch der Rath öffentlich austruffen und præconiciren lassen: hie sehet ihr lieber Signor Birchden, wie das neue mit so grosser Mühe, Unkosten, Gefahr und Sorge, die ihr am meisten ausgestanden, erhobene Post-Wesen ein Loch gewonnen ic. und begehre von euch gnädiglich, wann etwas sollte auf dortiges Amt tentiret werden, daß ihr euch sollet also wissen zu verhalten, wie euer treue gehorsame Affection gegen mir allezeit erwiesen, und euer Eyffer und Dextericat verheißt, desomehr, weil ihr Ihre Churfürstliche Gnaden an der Hand habet, welche euch nicht lassen wird; Mein, haltet euch ritterlich und thut euer äusserstes, daß ihr in Possession verbleibet, thue euch alles also recommendiren, als ein Ding, das mich und euch antrifft ic. Diese Erinnerung und Ersuchen hat erwehnter Herr General-Postmeister ic. unterm dato 11. Junii, wie weniger nicht Baro Leonhardo von Paris, unterm dato Wien den 30ten Marcii gedachten Jahrs wiederholet.

Diehöchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz haben auf mein unterthänigst Anbringen, sich angezogener Verwirrung und Eingriff gnädigst unternommen, die Eingriffe in das Franckfurthische Post-Amt an die Römisch-Kayserliche Majestät unterm dato 12. Maji 1623. ausführlich geschrieben und folgende Motiven mit eingeführet: „Dieweil jedoch gemeldter Postmeister zu Franckfurth mir als dem Cansler mit sonderlichen Pflichten verwandt und zugethan, und wie obgemeldter Postmeister berichtet, sein anvertrautes Post-Amt der Zeit, als der alte Hennoth vor diesem die Post zu Edln verwaltet, noch nicht in esse gewesen, sondern zuvor mit Bothen von Reinhausen versehen, auch die Spela und Inraden dahin verrecknet, hernacher aber und sonderlich in Anno 1616. durch Anrichtung der neuen Posten allererst ein neues Post-Amt worden, und denn mir in krafft meines Erk-Cancellariat-Amtes, Ew. Kayserlichen Majestät hochlöblichster Vorfahren am Reich unterschiedlich an mich abgegangenen Befehl, die Inspection über das Post-Wesen und dahin zu sehen obliegt und gebühret, damit solches dem gemeinen Wesen zum besten in guter Richtigkeit erhalten werden möge; Als habe ich nicht unterlassen solten, Ew. Kayserliche Majestät dessen unterthänigst zu berichten, gehorsamlich bittend, Sie wollen die Sachen berührtes Franckfurther Post-Amtes halber noch so lang in dem Stande, darin es sich jezo befindet, unverändert verbleiben lassen, bis gemeldter Hennot, vermöge Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Bescheids, der Gebühr beschienen und gegen ihnen ausfündig gemacht haben wird, daß die besagtes Post-Amt zu Franckfurth unter das zu Edln, seinem Angeben nach, gehdrig und ihm zuständig sey, wie ich dann gemeldten Rath zu Franckfurth auch dahin ersuchet habe, der Sachen so lange einen Anstand zu geben, bis Ew. Kayserliche Majestät allergnädigst weitere Gemüths-Entschliessung darüber erfolgen möge. Diesem nach und als ich allen Verlauff dem Herrn Lamoral Freyherrn von Paris berichtet, schreiben Ihre Gnaden unterm dato 17. Junii 1623. also: „Ich habe aus eurem Schreiben vom 12. hujus nach längs vernommen, wie alles noch auf unser Seit favorlich abläufft und

1647. Dec. „ob schon der Hennottische Fuchs mit seiner Listigkeit alles Orts durchzuwühlen ver-
meinet hat, doch nichts erhalten können, daß habe ich der Gerechtigkeit, Götter zu-
soderst, denn euer beständigen Treueheit, Dexterität und Affektion gegen meinen
Dienst zu zurechnen.

1647.
Dec.

Unter diesen Verwirr- und Spaltungen, darum ich das Post-Ampt Franckfurth
erstritten, ist dieses Unheil erfolgt, daß der Freyherr Lamoral von Taxis mit sei-
nem Sohn Leonhardo &c. in grossen Zweyspalt zerfallen, um daß der Sohn ge-
gen den Vater allerhand am Kayserlichen Hoffe vor- und angebracht, derowegen dann
Seine Gnaden mir verboten einige Correspondenz mit dem Sohne nicht zu hal-
ten, unterm dato Brüssel den 29. Julii: aber folgendes de dato letzten Seprembris
des dickerwehnten 1623. Jahrs, schreiben Ihre Gnaden noch ferner mit diesen Wor-
ten: „Was düncket euch aber von dem schönen Procedere meines Sohns, indem
„Er seines Söhnlichen Respects so weit vergist, und mir so unerschämter Weise eben
„dasselbe Kayserliche Decretum insinuiren lassen, darvon ihr mir Copiam zuge-
„schicket: Nun wisset ihr wohl, und ist die Wahrheit selbst, daß ich ihm, so lange ihr
„in dortigem Officio gebietet, dergleichen mit euch tractiret, wie das Decret in-
„hält, nimmt mich also über die maassen Wunder, daß Ihre Kayserliche Majestät von
„meinem Sohn und seinen Adharenten mit Lügen und falschen Informationen sich
„läßt einnehmen.“ Unterm dato den 20. Jan. 1624. schreibet vielgedachter Herr La-
moral Freyherr von Taxis nochmals: „Ich bin mit euer Verjoht und meines Amts
„Bedienung gar gnädig und wohl zu frieden, und thut mir auch darum wohlgefallen,
„daß ihr gleichwie ihr mir zuvor Ursache darzu geben, solches hernacher mit treu und eif-
„riger Dienung mit vieler ausgestandener Gefahr und anderer Mühewaltungen erkannt,
„und wiederum practiret und gethan habt, was euch möglich gewesen, gibt mir Götter
„das Leben, so will ich ins künfftig mit mehrern Gnaden erweitern, dessen ihr versichert
„seyn sollt.“ In diesem 1624. Jahr ist der Herr Lamoral von Taxis in Götter selig
entschlaffen, dessen Sohn Baro Leonhard hat aber sich in den Gräflichen Stand er-
höhen lassen, jedoch dermassen verändert, daß auch der Agent am Kayserlichen Hoffe
Herr Dr. Fabius Ponzon am Heiligen Christ-Tage des wärenden 1624. Jahrs fol-
gendes Inhalts schreibet: „Herr Burchden, füge ihm zu wissen, daß der Herr General
„Leonhard Graf von Taxis mir einen so seltsamen Brieff zugeschrieben, daß ich Eh-
„renhalber ihm selbigen zurück schicken müssen, auch mein Dienste aufgesaget, damit er
„nicht meyne, daß ich ihm von hindern gefallen, daß ist der Dank meiner Wohltha-
„ten, die ich ihm und seinem Vater im Postwesen gethan, ich geschweige daß ich sie in
„Herrn und Gräflichen Stand ic.

Demnach der Herr Graff Leonhard von Taxis an seines seligen Herrn Vaters
Stelle das Generalat angetreten, und er sich gleichsam sicher befunden, haben Seine
Gnaden meiner treuen Diensten so bald vergessen und bereits in Anno 1625. den 4. Jan.
mir verboten, daß ich mit Manns Ehrfürslicher Gnaden in Post-Sachen commu-
niciren, sondern ihn damit schalten und walten lassen sollte; Nachdem aber Seiner
Gnaden es nicht dero Wunsch nach gangen, sondern eine Kayserliche Commission in
der Hennottischen Sachen dem Rath zu Edln aufgetragen worden, segen Ihre Gna-
den voriges hindan, und schreiben mir unterm dato Dvynkirchen den 1. Augusti Ao.
1625. in Italiänischer Sprache ic. „In vielen Occasionen und Occurrentien, wel-
„che sich sowohl in meines Herrn Vatern seliger, als auch in meinen Diensten eräug-
„net, habe ich allzeit gesehen, daß ihr mit aller Affektion und Fleiß euch erwiesen, und
„zweifelt mir nicht, ihr werdet darin verharren, und demnach ich gerne eine Verifi-
„cation hätte, darin ausgeführet werde, daß vom Jahr 1586. bis in den Jahren 1615.
„und 1616. keine Posten zwischen Antorff, Edln, Franckfurth, Hamburg, Nürn-
„berg und Kräg im Gang gewesen; Als bitte ich euch aufs neue von den Magistra-
„ten zu Franckfurth, Nürnberg, Hamburg hierüber Urkunden auszuwirken; Hie-
„mit verobligiret ihr mich gar sehr ic.“ Sub dato Dvynkirchen den 16. Octob. 1625.
schreiben Ihre Gnaden ferner: „Ab beygehendem Extract werdet ihr ersehen, daß
Fünffter Theil. LII 2 „der

1647.
Dec.

„der Hennot aufs neue durch seine Practiquen und gewöhnliche Inventionen etwas
 „zu meinem Prajudiz erhalten, derowegen kan ich euch zu exhortiren nicht unterlassen,
 „daß ihr wachsam seyd gegen deme, so den Post Hennot tentiren möchte, haltet euch
 „starck, wie ihr in denen vorgewesenen Begebenheiten gethan, und suchet sobald zu-
 „flucht zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz ꝛc. gleich wie ihr zu meines Herrn
 „Vatern seeliger Zeiten gehabt ꝛc.“ Aber wie reimet sich dieses mit vorgedachtem Be-
 „fehl unterm dato 4. Januarii 1625., darin Seine Gnaden befohlen, ich sollte in Post-
 „Sachen mit Maynz Churfürstlicher Gnaden nichts communiciren, ja der Herr Leon-
 „hard, nachdem Seine Gnaden in dem Gräflichen Stande sich befunden, hat es weit
 „anders, als bey vorigen Generalen hergehen müssen, denn Sie unterm dato Brüssel
 „den 8. Martii Anno 1625. durch Johann Adland von sich schreiben lassen, es auch
 „mit eigenen Händen subscribiret, dieses Lauts: „Euer Schreiben vom 16. Febr.
 „die Administration des Post-Amtes betreffend, dafern dasselbe von seinem Herrn
 „Vatern seeliger euch ist bewilliget und von Maynz Churfürstlicher Gnaden confir-
 „miret worden, sollte benebenst von einiger Continuation auf euren Sohn etwas ver-
 „glichen seyn, erklären sich Ihre Gnaden dahin, daß sie solches zu halten nicht gemeynet,
 „und daß aus diesen Ursachen, weil ihr die Confirmation bey Maynz Churfürstlicher
 „Gnaden darüber gesucht, welche der absoluten Macht und Auctorität, so der
 „Herr General über alle seine Aemter und Officiales hat, sehr præjudiciret, in Er-
 „wegung seine Gnaden vor sich selbst Macht haben, damit zu disponiren ohne ei-
 „nige Confirmation weder Ihrer Kayserlichen Majestät vielweniger einiger andern
 „Fürsten ꝛc.“ Dieses unterschreibet der Herr Graff Leonhard mit folgenden Wor-
 „ten; „Weilt sich Sig. Roelands hier befind, und ich ohne einigen teutschen Secre-
 „tarium, habe ich befohlen, in meinem Nahmen, diese Antwort auf euer Schreiben
 „von 5. Jenner, 16. und 28. Februar. 1625. auszufertigen Leonhardo Conte de
 „Taxis.“

1647.
Dec.

Hierob ist nun unschwehr zu verspüren, daß Se. Gnaden anders nichts gesucht,
 als seines Herrn Vaters seel. mit mir getroffenen, von der Römisch-Kayserlichen Ma-
 jestät und Maynz Churfürstlicher Gnaden in Anno 1624. aller-und gnädigst confir-
 mirten Accord durchzulochern und gang zu vernichten. Und ist insonderheit hiebey
 wohl zu beobachten, daß der Graff von Taxis fast keinen Superiorem in der Römisch-
 Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Post-Regal hat erkennen wollen; und weilt
 ich darob stett und best gehalten, ist von Seiner Gnaden mir auf das äußerste feindlich,
 heimlich und öffentlich zugesetzt worden. Es seynd Ihre Gnaden Herr Graff Leon-
 hard neben Johann Cousfelden in Anno 1626. wiederum nach dem Kayserlichen
 Hofe verreis, dero ich denn 600. Reichsthaler vorgesetzt und allhier ausgezahlt;
 Indem sie sich großer Freundschaft und Danckbarkeit wegen der angestellten neuen
 Posten, daß ich solche neben den Post-Aemtern, Hamburg, Edln und Franckfurth
 durch Gottes Hilfe erstritten und zum Generalat erhalten, angemasset, und daß Sie
 es mit sonderbahren Gnaden erkennen, auch die Tage ihres Lebens nicht vergessen
 wollten; aber Treu und Glauben hat sich bald verlohren, denn als Se. Gnaden mit
 dero Befehrten Cousfelden nach dem Kayserlichen Hofe kommen, hat der Herr Graf
 an statt meiner Recompens eben dasjenige gespielt, so er dessen altem Herrn Vatern
 Lamoraln Freyherrn von Taxis ꝛc. seel. gethan, und durch Helffers-Helffer sub-&
 obreptitiè ein Kayserliches Rescript de dato Wien 3. Martii 1627. per falsa nar-
 rata ausgewürcket, darin ich verdächtiger und gefährlicher Correspondenzen, laut
 Beplage No. 1. hinterlistig bezüchtigt worden bin; Dieses Rescript hat der Herr
 Graff Leonhard neben dem Cousfelden von Wien wieder zurück bracht, mich auf
 Maynz beschrieben, sich allda gegen mir gang gnädig, gut und freundlich erwiesen,
 grosse Promotiones simulando verheissen, und in Maynz auch ersuchet, Dero noch
 ein Summe Geldes (so bey dem Herrn Hans Hoek allda aufgenommen) vorzuschies-
 sen, gestalt auch beschehen.

Dieses mit List erpracticirten Kayserlichen Rescripts ohnerachtet, haben Se.
 Gna-

1647. Gnaden hernacher unterm datis 24. Aprilis und 7. Maji des 1627. Jahres noch
Dec. mahls freundlich, jedoch unterm verdeckten Schein an mich geschrieben, mit diesen
Borten: „Edler, lieber Getreuer, wegen unserer bisshero viel und wichtiger Geschäfte
„haben wir etliche Schreiben, die Anstellung des neuen Post-Wesens betreffend,
„nicht allein umständlich nicht beantwortet, sondern auch vielweniger demselben
„etwas weiter nachdencken können; wann wir aber uns disfalls aller Getreuen zu euch
„versehen, und ein gnädiges Vertrauen setzen; Als werdet ihr uns noch einst aus-
„süßlich Euern Bericht überschießen, ob ihr dasselbe wohl zu Werke richten könnet.
„Ob und wiewohl es Ihre Kayserliche Majestät, dem Heiligen Römischen Reich,
„und desselben Mit-Gliedern und Ständen nützlich seyn, und zu des Generalats Auf-
„nehmen gereichen möchte, auch was von Ihrer Kayserlichen Majestät für Schrei-
„ben, und an welche Fürsten, Grafen und Herren, dieselbe auszubringen, worauf
„alsdann, was der Sachen Nothdurfft hierbey erfordern wird, wir alles wohl und
„reißlich erwegen, ponderiren, und nachmahlen an unsern Zuthun nicht ermangeln
„lassen wollen &c. Antorff den 7. Maji 1627.“ Unter wärenden dessen Taxis simu-
lirenden und bosmeynenden Schreiben, habe ich in Erfahrung gebracht, das Seine
Gnaden jetzt erwehnt sub N. 1. beygelegtes erpracticirtes Kayserliches Rescript aus-
gewürcket, darauf ich mich dann so bald resolviert in eigener Person nach Wien an
den Kayserlichen Hofe, und alda in allerunterthänigsten Gehorsam meine Excul-
pation und Unschuld vorzubringen, zu begeben, welches ich auch im Nahmen Gottes
unerschrockenen Gemüths ins Werk gesetzt, und haben Mayns Churfürstliche Gna-
den gnädigst meine wenige Person unterm dato Aschaffenburg den 27. Julii Anno
1620. laut Beslage N. 2. verschrieben, dahin mich beliebter Kürge wegen beziehend;
die Reise nach Wien habe ich durch Gottes Hülffe vollbracht, der Römischen Kay-
serlichen Majestät allergehorsamst ein viertel Jahr lang aufgewartet, zu meinem An-
bringen jemand gesucht, aber niemand finden können, derowegen ich dann selbst
meine Sonnen-klare Unschuld, sowohl vor der Römischen Kayserlichen Majestät,
als auch dero geheimen Deputirten Herren Räten dermassen dargethan, daß weilen
keine Kläger sich wollen finden lassen, in milden Kayserlichen hohen Gnaden mich
erlassen, mit dero Kayserlichen Gnaden Bildniß meine wenige Person und mit ho-
hen stattlichen Privilegien und Immunitäten begnadet, und ohne einigen Cankley-
Tax, oder Jure Cancellariæ, ausfolgen lassen. Unterdessen hat der Herr Graff
Leonhard von Franckfurth aus mir freundlich nach Wien zugeschrieben, ich solle zurück
nach Franckfurth kommen, Sie wollten sich mit mir dergestalt vergleichen, daß ich Klage-
los seyn solle; diesem simulirten Schreiben ich dann getrauet, und haben die Röm-
sche Kayserliche Majestät das sub N. 3. beygelegtes Befehl-Schreiben an den Rath
zu Franckfurt mich vor Gewalt zu schützen, unterm dato 5. Septembr. 1627. aller-
gnädigst mir ertheilet.

Nachdem ich mich nun mit mehr. erwehnten Herrn Graff Leonharden von Taxis
&c. wie ich mir eingebildet, in Franckfurth aufs neue verglichen, demselben wieder
600. Rthlr. Vorsehungs Weise vorgeschossen, aber darüber mit Mayns Churfürst-
licher Gnaden zu dem nachher Mühlhausen angestellten Churfürstlichen Convent in
Anno 1627. verreisen; alda neue Posten einlegen, und die Brieffe an allen Orten,
dem gesanten Churfürstlichen Convent zu unterthänigsten Ehren, expediren müs-
sen; hat unterdessen der Graff Leonhard von Taxis diese Finte gebrauchet, seinen
Gewaltträger Lt. Schlechten, Spanischen Auditorn zu Creusnach, nachher Prag ge-
sandt, welcher an statt der Confirmation unsers getroffenen Vergleichs, ein ander
Kayserliches Rescript unterm dato Prag den andern Novembris 1627. durch aber-
mahligen unwahrhafften Bericht, doch dermassen verfaßt, daß ein Catholisch Sub-
jectum zum Postmeister allhie in Franckfurth angesetzt werden solle, ausgewür-
cket, gestallten Beylag No. 4. darthut: Und ob schon Mayns Churfürstliche Gnaden
wiedermahls an die Römische Kayserliche Majestät &c. wegen dieses letzteren Rescriptes
geschrieben, wie ab Literis B.C.D. mit mehrem zu ersehen, und wenigens nicht dem
Herrn Grafen von Taxis &c. daß Sie Ihrer Kayserlichen Majestät fernere Resolution.

1647.
Dec.

erwarten, und folgendes sich entschlossen wollen, alles unterm datis Heiligenstadt den 20. Novemb. und Altschaffenburg den 14. Decemb. 1627. Jahrs, dessen allen unerachtet, ist der Herr Graff zu gefahren, und die ordinari-Posten armata manu meinen Postitionen, auf offener Land Strassen, gewaltthätig abgenommen, und mich dadurch propria auctoritate, meines so lang und rühmlich getragenen Postmeister-Amtes de facto privirt und entsetzt, also mit dem allergrössten Undanck meine getreue Dienste, in Einführung der Posten abgelehnet; und daß der verstorbene Herr Leonhard Graff von Paris ic. dieses hohe Kayserliche und Reichs-Regal in ein absolut dominium zu bringen getrachtet, erhellet auch dahero, daß aß erwehnter Herr Graff ic. jetzt angeregte gewaltsame Remotion mit Niederwerffung der Postitionen verübet, Sie mir den 23. Decemb. 1627. durch einen Notarium Dienstsassger, den Post-Eyd vermentlich erlassen wollen, ich geantwortet, hätte Maynz Churfürstliche Gnaden das Juramentum abgelegt, müste also von Deroselben dessen wieder erlassen werden, der Notarius dagegen replicirte, Maynz Churfürstliche Gnaden haben in Post-Sachen nichts zu gebieten, welches Er, Notarius, des Abends in einem andern Actu wieder repetirt, und alles auf des Herrn Graffen Befehl sich beruffen.

1647.
Dec.

Nach dieser Action und mir erwiesenen grossen Schimpff, Spott und Schaden, hat der Herr Leonhard ic. in Anno 1628. sich wiedermahls nach dem Kayserlichen Hoff erhebet, zweiffels sonder meine wenige Verjohr ferner zu denigiren und ins Sals zu hauen, damit ich zu einer rechtlichen Verhör nicht gelangen könnte; Es sind aber Seine Gnaden darüber erkranket, die Schuld der Natur am Kayserlichen Hoff bezahlet, also die Sache nicht ausführen mögen. Diesem allen nach haben allerhöchst gedachte Römische Kayserliche Majestät, auf Anlangung unterschiedlicher Chur- und Fürsten hochansehnlicher Intercessions-Schreiben, vorerwehnte von dem von Paris ic. ausgewürckte sub N. 1. und 4. vorbegelegte Rescripten durch 2. Kayserliche Decreten unterm datis Wien den 11. Dec. 1628. und 9. Martii 1629. allerdings cassiret und aufgehabet, gestalt Beylag N. 6. und 7. der Länge nach bescheinet. Ungeachtet aber meiner erwiesenen von Ihr. Kayserlichen Majestät selbstn allergnädigst erkannten, und mit Dero Kayserlichen Insegl approbirten Unschuld, muß ich dennoch bereits im 14. Jahr mit der Frau Gräfin von Paris ic. am Kayserlichen Hoffe in puncto Restitutionis, vel in eventum refundendis expensis & meliorationibus, so sich auf 12600. Rthlr. belausen und liquidirt worden, litigiren und recht thätigen. Und damit meine Unschuld den sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs und dabey die Bewandniß der alt und neuen Posten bekandt werde; Als habe ich diesen wahrhafften Verlauff kürzlich verfassen, und dabey berichten müssen, daß die Posten in Oesterreich und Böhheim, von der Römischen Kayserlichen Majestät Hof-Cammer eines theils, und dann von Ihrer Majestät Obristen Hof-Postmeistern besolbet: die Burgundische Posten bis Brüssel von der Röniglichen Cammer, die andere neue Posten im Reich aber, aus dem Post-Aemtern Augspurg, Nürnberg, Franckfurth, Hamburg, Leipzig ic. unterhalten und von denen Italiänischen und Teutschen Briefsen port bezahlet werden, und hat das Generalat noch einen solchen Überschuf aus den Aemtern (die in Italien ständige Gefälle mit eingerechnet) daß auch der verstorbene Graf Leonhard zu mir selbstn gesagt, er hätte jährlich über 100000. Ducaten Überschuf aus dem Post-Wesen, dannes wäre ein solcher Brunnen, dahin alle Quellen zusammen fließen; diese schöne Reichs-Inraden des Überschusses werden aus dem Reich gebracht, ohne des gemeinen Wesens Nutzen, da doch sonst alle Stände die onera tragen müssen.

Wird diesem nach zu fernern Nachdencken dahin gestellet, ob es thun und practicirlich, daß von denen Post-Aemtern im Reich, in specie von Augspurg, Nürnberg, Reinhausen, Straßburg, Eölln, Franckfurth, Hamburg, Bremen, Leipzig, Erfurt, ein erkleckliches nach Advenant derselben Inraden, nur von dem Überschuf in die Reichs-Cassen jedes Ort erhaben, oder aber zu Mit-Unterhaltung des hochlöblichen Kay-

1647.
Dec.

Kayserlichen Cammer-Gerichts angewendet werden könnten, in Erwägung, demnach das Post-Regal von Ihrer Kayserlichen Majestät des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cancellariat einverleibet, und also von denselben dependiret und unterworfen, des Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Cansley-Verfahren gleichfalls zum Erb-Cancellariat gehörig, also wäre ja billig, weilen das Post-Wesen solche überstatliche Inraden erlangt, und außser Bezahlung der Posthalter, keine andere Beschwehden dem Römischen Reich leistet, daß von dem grossen Überfluß ein erkleckliches zu Unterhaltung des Edlen Collegii verordnet würde, dann das General-Postmeister-Amt zu Brüssel und Antorff von denen Spanisch-Italiänischen, Frantzösisch-Engelländisch-Holländisch-Teutschen und andern Brieffen, ohne das so viel Inraden hat, einen Gräßlichen Stand zu führen.

1647.
Dec.

Erfodert also auch die hohe Nothdurfft, weilen, wie vorangezeiget, der Brieff-Tax von einer Zeit zu der andern eigenes Beliebens ersteigert wird, der Graf Leonhard von Taxis aber in Anno 1628. denen gesamten Kauff- und Handels-Leuten allhie zu Franckfurth, denen von Eöln, Nürnberg und allen andern Handgebend versprochen, daß mit dem Brieff-Tax nichts innovirt, sondern, nach laut dessen sub Lit. A. anfangs bey gelegten Taxt-Ordnung, in alle Wege Inhalts der dabey gesetzten Protestation, daß Sie die Beförderung des gemeinen Nutzens ihrem eigenen vorziehen wollen, gehalten werden solle: Daß eine neue Post-Ordnung auf den Aemtern publiciret werde, darob bey einer nachmahafften Pön, jedes Orts Obrigkeiten verfallend, steiff und vest gehalten würde. Und demnach auch etliche Reichs-Chur- und Fürsten von langen Jahren hero eigene Land-Posten, durch dero Land und Aemter, zu Bestellung ihrer nothwendigen Cansley- und andern Befehlen in Observanz gehabt, sind dieselbe die Post-Aemter nie angefochten, derowegen es dann billig, daß es dabey sein Verbleibens habe. Daß meine, wiewohl unterthänige Remotiven, bey allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs vorhin bekandt, ist alles Zweiffels ohne, aber dabey ungewiß, ob auch meine Sonnen-klare Unschuld erwogen werde, hat derowegen die hohe Ehren-Nothdurfft dahin mich getrieben, daß ich diese wahrhaftige Bewandniß nochmalen aufsetzen, und der Posterität die große Undankbarkeit, welche der Herr Graf Leonhard von Taxis, mir wegen meiner getreuesten Diensten retribuirt hat, zu erkennen geben, und benebenst erinnern sollen, daß alle Kayserliche im Reich publicirte allergnädigste Befehle, Patenten und Rescripten das Post-Regal betreffend, in alle Wege dahin zielen, daß die Reichs-Posten, Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät, allen Chur-Fürsten und Ständen benebenst allen Kauff- und Handels-Städten zu Dienst, und Beförderung der unentbehrlichen hochnothwendigen Commercien und Traffiquen, manutenirt und propagirt werden sollen. Hierauf dann weyland der in Gott ruhende Herr Leonhard von Taxis der älter, gewesener Oberster-Postmeister im Reich, als auch folgendes dessen Herr Sohn Lamoral Freyherr von Taxis, gewesener General, hernacher Erb-General-Obrister-Postmeister im Heiligen Reich und denen Burgundischen Landen, einzig und alleine ihr Absehens gehabt, gestaltt vorher deducirter massen der Herr Lamoral seel. Gedächtniß, in allen dessen Patenten, die Dienste Ihrer Kayserlichen Majestät, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, sowohl allen Kauff- und Handels-Leuten, oder wer sich der Posten würde bedienen wollen, mit hellen klaren Worten ausgedeutet, und dabey denen nachgesetzten Postmeistern geboten, gut Register und gleiche Gewicht zu halten, über die Gebühr niemand mit dem Brieff-Taxt zu beschwehren, sondern es solle bey denen Reichs-Post-Aemtern alles getreu, aufrichtig und redlich hergehen und gehalten werden, wie solches die Billigkeit vorschreibt; die gute Observanz aber ist bey wenig Jahren hero ganz gefallen und in Abgang gerathen. So lange ich bey dem Post-Wesen, nemlich von Anno 1599. inclusive biß im Jahr 1628. und ferner biß Anno 1635. mich würcklich befunden, habe ich mein Absehen einzig und alleine auf diesen Zweck bey den Post-Aemtern Reinhausen, Franckfurth und den neuen Aemtern, Hamburg, Leipzig, Straßburg, Nürnberg u. gerichtet, und derentwegen unterschiedliche viel Post-Ordnungen, so wohl bey den Aemtern, als auch auf allen

1647. Dec. allen Post-Stellen, im Druck publiciren und zu männliches Wissenschaft affigiren lassen. |

1647.
Dec.

Zu dem ist auch Herkommens gewesen, daß bey allen Post-Ämtern, so wohl bey Ankunfft als Abfertigung der ordinari-Posten und Staffetten, der Postillion vom Stadt-Thor an bis ans Post-Haus, das Post-Horn hat blasen, und dadurch ein Zeichen geben müssen der Ankunfft und Abfertigung der ordinari-Felleisen, damit die Herren Kauff- und Handels-Leute sich mit ihren Brieffen darnach richten können: Über dieses, wann die ordinari-Posten bey meinem Amt anlangt, seynd der Herren Kauff- und Handels-Leute Pacquet und Schreiben, ohne Aufenthalt abgegeben und distribuiret worden, damit dieselbe ihrer erforderlichen höchsten Nothdurfft nach, noch bey selbiger ordinari abgehenden Post ihre Brieff haben einlieffern und mitfort senden können: entgegen ist diese gute Observanz in eine solche Unordnung gerathen, daß bey den Post-Ämtern, Franckfurth und Nürnberg ꝛc. der Kauff- und Handels-Leute Brieffe ehender nicht ausgefolget werden, es seyn dann die angelangte Posten vorher wieder expedirt, derowegen der Kauff-Leute Brieff, zu manchem höchsten Schaden und Verlust, die nächst folgende Post zu erwarten stapee halten muß, hierüber dann viel Klagen einkommen. Das gefährliche Erdffnen und Hinterhaltung der Pacquet, Brieff, und dergleichen Ungebühr, ist bey den Post-Ämtern je und alle Wege für ein grosses Laster erachtet, auch steiff und fest darauf gehalten, wann etwan dergleichen begangen, die Postmeister verpflichtet gewesen, darauf zu inquiriren, um den Thäter zu ernster Straff zu ziehen; dieses erdffnen, hinterhalten und gängliche Wegbringung der Pacquet und Schreiben, haben weyland die Römisch-Kayserliche Majestät höchst-loblichster Gedächtniß, so wohl per Decretum, als unterschiedlichen Kayserlichen Rescripten unterm datis den 15. Januarii Anno 1629, den 25. Maji und 5. Sept. 1630. allergnädigst und ernstlich verbothen, welches vorher den 22. Novemb. 1628. von Mayns Churfürstlicher Gnaden gleichfals auch geschehen: überdeme haben allergnädigst gedachte Ihre Kayserliche Majestät unterm dato 11. Decemb. 1628. der Frau Gräfinne von Taxis ꝛc. allergnädigst befohlen, einige Neuerungen in Post Sachen, den Reversalen zuwieder, nicht vorzunehmen, noch solches auf den Post-Ämtern zu gestatten, wie es aber observiret worden, ist am Tage. Wegen Füh-ung der Courrier, Staffetten oder andern extraordinari-Posten hat es gleichfalls einen gewissen Tay und Ordnung, dabey ist es fest verblieben. Es seynd aber die oberzehlte Observanzen, seither vor offgedachter Herr Graff Leonhard von Taxis das Generalat angetreten, und folgends nach seinem tödtlichen Hintritt, je länger je mehr in dem Abgang gerathen. Mit dieser meiner einfältigen Deduction und wahrhaftem Bericht, das Post Wesen betreffend, habe ich allen unpassionirten entdecken sollen, wie es vor diesem bey dem Post-Wesen hergangen, und wie eyfferig die vorige Herren Generales den Dienst der Kauff- und Handels-Leute Brieffe (davon die Posten einzig und alleine bezahlet werden müssen) beobachtet und denselben Satisfaction zu geben sich äusserst bemühet haben.

Diesen allen und vor-deducirten alten Ordnungen zu folge, wäre nicht unbillig, daß von der Römischen Kayserlichen Majestät und Mayns Churfürstlicher Gnaden, auch allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, dieses in Deliberation gezogen und verordnet würde, daß mit Zuziehung der vornehmsten Kauff- und Handels-Städten aus der Herren Kauff-Leute Mittel, eine richtige Ordnung gemacht werden könnte, Ihre Kayserliche Majestät und Mayns Churfürstliche Gnaden Brieffe seynd ohne einige Exception des Brieff-Taxes, vermög der Reversalen, allerdings befreyet; Also müste wegen aller Chur-Fürsten und Stände Cansley-Brieffen, anfangs erwehnter massen, und wie es unveränderlich mit Zahlung des ordinari-Post-Gelds bey denen Post-Ämtern gehalten werden solle, ausfündig gemacht, und darüber ein beständiger Vergleich getroffen werden.